

**KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN FÜR
FINANZTERMINKONTRAKTE AUF DEN
RUSSIAN TRADED INDEX („RTX“)**

wiener  borse.at





1. Basiswert

Der Basiswert eines Finanzterminkontraktes („Kontrakt“) ist der gemäß den Richtlinien für den Russian Traded Index („RTX“) aus russischen Aktien zusammengesetzte und von der Wiener Börse AG („WBAG“) in US-Dollar („USD“) berechnete Russian Traded Index („RTX“; ISIN AT0000999602).

Der RTX wird börsetäglich real time in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf Basis der im System der WBAG über Reuters empfangenen Bid-/Ask-Quotierungen der im RTX enthaltenen Aktien des Russian Trading System berechnet.

2. Kontraktwert

Der Wert eines Kontraktes beträgt USD 10,-- pro Indexpunkt.

3. Kursintervalle

Die Preise der Kontrakte unterliegen dem Kursintervall von USD 0,10.

4. Laufzeiten

Die Kontrakte sind mit Laufzeiten zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfallstag, zum nächsten Quartalsverfallstag (März, Juni, September und Dezember) und zum nächsten und übernächsten Halbjahresverfallstag (Juni und Dezember) auszustatten.

5. Tägliche Abrechnungspreise

Die täglichen Abrechnungspreise der Kontrakte werden von der WBAG börsetäglich berechnet. Die täglichen Abrechnungspreise der Kontrakte werden anhand der letzten Geschäftsabschlusspreise der Kontrakte unter Berücksichtigung der Differenz zum letzten Wert des RTX zu Handelsschluss des jeweiligen Börsetages berechnet. Werden an einem Börsetag keine Geschäftsabschlüsse in einem Kontrakt getätigt, wird der tägliche Abrechnungspreis anhand des arithmetischen Mittels der letzten, besten Bid-/Ask-Aufträge dieses Kontraktes unter Berücksichtigung der Differenz der Werte des RTX zum Zeitpunkt der Ordereingabe bis zu Handelsschluss des jeweiligen Börsetages berechnet.

Kann der tägliche Abrechnungspreis eines Kontraktes nach der obigen Methode nicht festgelegt werden, legt die WBAG den täglichen Abrechnungspreis aufgrund der Refinanzierungskosten des RTX über die verbleibende Laufzeit fest.

6. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

Der letzte Handelstag eines Kontraktes ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats. Ist dieser Freitag kein Börsetag an der Wiener Börse sowie an der London Stock Exchange oder kein Handelstag im Russian Trading System, so ist der davor liegende Tag, der sowohl Börsetag an der Wiener Börse sowie an der London Stock Exchange als auch Handelstag im Russian Trading System ist, der letzte Handelstag.



7. Schlussabrechnungspreis

7.1. Der Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes wird von der WBAG am Schlussabrechnungstag ermittelt.

7.2. Der Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes entspricht dem arithmetischen Mittel aller in den RTX einfließenden Bid-/Ask-Quotierungen der im RTX enthaltenen Aktien, welche am Schlussabrechnungstag von der WBAG zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr über Reuters empfangen werden.

Steht für eine der im RTX enthaltenen Aktien am Schlussabrechnungstag keine Bid-/Ask-Quotierung zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises zur Verfügung, wird die letzte, im System der WBAG zur Verfügung stehende Bid-/Ask-Quotierung dieser Aktie herangezogen.

7.3. Der Schlussabrechnungspreis ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$P_{i\text{mean}}^{RTX} = \frac{1}{k} \sum_{i=1}^k P_i^{RTX} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i$$

$$SC^{RTX} = \frac{RTX_{t-1}^{RTX}}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1}^{RTX} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}$$

$$RTX_{\text{settle}} = \left\{ \sum_{i=1}^N P_{i\text{mean}}^{RTX} \right\} * SC^{RTX}$$

$P_{i\text{mean}}^{RTX}$	Mittlere Kapitalisierung der i-ten Aktie in USD Wahrung wahrend der Settlement Periode mit insgesamt k- Einzelnotierungen berechnet aus der Mitte der besten Bid-/Ask-Quotes (Mid-Quotes)
sc^{RTX}	Konstanter Skalierungsfaktor fur den RTX
RTX_{settle}	Wert des RTX Settlement Preises auf USD-Basis
$P_{i,t}^{RTX}$	Mid-Quote der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD
$P_{i,t-1}^{RTX}$	Mid-Quote der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD
$Q_{i,t-1}$	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F_i	Streubesitzfaktor (Free Float Factor) der i-ten Aktie
R_i	Reprasentationsfaktor der i-ten Aktie
RTX_{t-1}	Wert des RTX auf USD-Basis zum Zeitpunkt t-1
N	Anzahl der im RTX enthaltenen Unternehmen

7.4. Am Schlussabrechnungstag uberpruft die WBAG um 13:00 Uhr, ob ein Mindestma an Bid/Ask-Quotierungen der im RTX enthaltenen Aktien zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises zur Verfugung steht. Das Mindestma ist erfullt, wenn die kumulierte Indexgewichtung jener im RTX enthaltenen Aktien, die in der Zeit von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr zumindest eine Bid-/Ask-Quotierung aufweisen, mindestens 60 % der Gewichtung des RTX betragt. Weist eine im RTX enthaltene Aktie keine Bid-/Ask-Quotierung auf, weil der Handel in dieser Aktie ausgesetzt ist, wird unabhangig davon die Indexgewichtung dieser Aktie bei der Ermittlung der kumulierten Indexgewichtung berucksichtigt. Den Handelsteilnehmern wird ehest moglich im System angezeigt, wenn das Mindestma an Bid-/Ask-Quotierungen zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfullt ist.



7.5. Ist das Mindestmaß nicht erfüllt, wird dies den Handelsteilnehmern ehest möglich, spätestens bis 14:00 Uhr im System angezeigt. Der Schlussabrechnungspreis des Kontraktes ist dann auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der Preise aller am Schlussabrechnungstag getätigten Geschäftsabschlüsse in Kontrakten der zweiten Laufzeit zu berechnen.

Finden am Schlussabrechnungstag keine Geschäftsabschlüsse in Kontrakten der zweiten Laufzeit statt, wird der Schlussabrechnungspreis auf Grundlage des arithmetischen Durchschnitts der Mittelwerte der jeweils besten Bid-/Ask-Quotierungen im Handel mit Kontrakten der zweiten Laufzeit während der letzten fünf Minuten der Handelszeit ermittelt, wobei der jeweils höchste und niedrigste Mittelwert unberücksichtigt bleiben.

Der nach den obigen Methoden ermittelte Durchschnitt wird durch die Basis zur ersten Laufzeit berichtigt. Die Basis ergibt sich aus der Kursdifferenz zwischen der Mitte der Bid-/Ask-Schlussquotierung im Handel mit Kontrakten der zweiten Laufzeit gegenüber der Mitte der Bid-/Ask-Quotierung im Handel mit Kontrakten der ersten Laufzeit am Handelstag vor dem Schlussabrechnungstag.

7.6. Ist ein geregelter Handel im Russian Trading System nicht mehr möglich (z.B. wegen Insolvenz von Russian Trading System oder einer verordneten endgültigen Schließung des Marktes oder gesetzlichen Regelung betreffend die Untersagung des Handels in russischen Aktien für Ausländer oder anderer Maßnahmen, die einen geordneten Handel für ausländische Investoren in russischen Aktien im Russian Trading System nicht mehr möglich machen), erklärt die WBAG nach Konsultation der Market Maker, die eine Market-Maker Verpflichtung im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten auf den RTX übernommen haben, den Notfall. Sollte der Handel mit Kontrakten auf den RTX über Beschluss der WBAG eingestellt werden, wird der Schlussabrechnungspreis folgendermaßen ermittelt.

Aus den im System der WBAG vorhandenen letzten 5 Bid-/Ask-Quotierungen jeder im Russian Trading System enthaltenen Aktie wird ein Durchschnittsquote ermittelt. Der Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes wird von der WBAG dann nach folgender Formel berechnet:

$$P_{i\text{mean}}^{RTX} = \frac{1}{5} \sum_{i=1}^5 P_i^{RTX} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i$$

$$SC^{RTX} = \frac{RTX_{t-1}^{RTX}}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1}^{RTX} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}$$

$$RTX_{\text{settle}} = \left\{ \sum_{i=1}^N P_{i\text{mean}}^{RTX} \right\} * SC^{RTX}$$

$P_{i\text{mean}}^{RTX}$	Mittlere Kapitalisierung der i-ten Aktie in USD, ermittelt aus den im System der WBAG vorhandenen letzten 5 Mid-Quotes der i-ten Aktie in USD
SC^{RTX}	Konstanter Skalierungsfaktor für den RTX
RTX_{t-1}^{RTX}	RTX zum Zeitpunkt t-1
RTX_{settle}	Wert des RTX Settlement Preises auf USD-Basis
$P_{i,t}^{RTX}$	Mid-Quote der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD
$P_{i,t-1}^{RTX}$	Mid-Quote der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD



$Q_{i,t-1}$	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F_i	Streubesitzfaktor (Free Float Factor) der i-ten Aktie
R_i	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
RTX_{t-1}	Wert des RTX auf USD-Basis zum Zeitpunkt t-1
N	Anzahl der im RTX enthaltenen Unternehmen

8. Market-Maker-Bedingungen

- 8.1. Ein Market Maker hat während der gesamten Handelszeit permanent einen Quote sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite der drei kürzesten Laufzeiten zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.
- 8.2. Darüber hinaus ist er verpflichtet, nach Eingang einer Quote-Anforderung unverzüglich - spätestens innerhalb von zwei Minuten nach Anzeige der Quote-Anforderung - Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.
- 8.3. Ein Market-Maker ist verpflichtet, für die drei kürzesten Laufzeiten eine maximale Preisspanne von 2,5 % zwischen der Nachfrage- und Angebotsseite einzuhalten, innerhalb dieser Preisspanne Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Die maximale Preisspanne wird auf Grundlage des letzten Wertes des RTX am vorletzten Börsetag des vorangegangenen Quartals ermittelt (wobei auf eine Kommastelle kaufmännisch gerundet wird).
Im Laufe eines Quartals erfolgt eine Anpassung der maximalen Preisspannen zu Handelsbeginn eines Börsetages, wenn der letzte Wert des RTX an einem Börsetag mehr als 10 % vom letzten Wert des RTX am vorletzten Börsetag des vorangegangenen Quartals abweicht. In diesem Fall ist Grundlage für die Ermittlung der maximalen Preisspannen der letzte Wert des RTX an dem betreffenden Börsetag.
- 8.4. Ein Quote ist nur gültig, wenn er sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite jeweils mindestens fünf Kontrakte aufweist.

9. Handelstage

Der Handel mit Kontrakten auf den RTX findet nur an jenen Börsetagen, die auch Börsetage an der Wiener Börse sowie Handelstage im Russian Trading System sind, statt.

10. Börsezeit

Die Handelszeit beginnt um 9:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

11. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 1997 in Kraft.*)

*) (Inkrafttreten der Stammfassung)

Verlautbart mit Kundmachung der Wiener Börsekammer Nr. 1135 vom 9. Dezember 1997 und geändert mit Kundmachung Nr. 46 vom 15. Jänner 1998 (die Änderung tritt am 19. Jänner 1998 in Kraft) und mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 563 vom 31. August 1998 (die Änderung tritt am 2. September 1998 in Kraft), Nr. 187 vom 9. April 1999 (die Änderung tritt



am 12. April 1999 in Kraft), Nr. 278 vom 17. Mai 1999, Nr. 413 vom 6. August 1999 (die Änderung tritt am 19. August 1999 in Kraft), Nr. 11 vom 14. Jänner 2000 (die Änderung tritt am 20. Jänner 2000 in Kraft), Nr. 271 vom 26. Juni 2001 (die Änderung tritt am 2. Juli 2001 in Kraft), Nr. 1061 vom 21. November 2002 (die Änderung tritt am 29. November 2002 in Kraft), Nr. 1472 vom 3. Dezember 2003 (die Änderung tritt am 10. Dezember 2003 in Kraft), Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft) und Nr. 549 vom 27. April 2006 (die Änderung tritt am 4. Mai 2006 in Kraft, die Bestimmung der Z. 6 „Letzter Handelstag“ gilt für Finanzterminkontrakte, die nach Inkrafttreten der Änderung eingeführt werden bzw. für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eingeführten Finanzterminkontrakte, die zu Handelsschluss am 3. Mai 2006 kein offenes Interesse (Open Interest) aufweisen; für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eingeführten Finanzterminkontrakte, die zu Handelsschluss am 3. Mai 2006 ein offenes Interesse (Open Interest) aufweisen, gilt hinsichtlich des letzten Handelstages die Bestimmung der Z. 2 „Letzter Handelstag“ in der Fassung der Veröffentlichung Nr. 49 vom 17. Jänner 2005).